

Hygieneplan (nach §36 IfSG) inklusive Infektionsschutzkonzept

(nach ThürSARS-CoV-2-IfS-Grund VO und ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung)

Stand vom: 04.10.2021

für folgende Phasen:

→ Die **Basisphase** bildet den normalen Kita-Alltag mit vorbeugendem Infektionsschutz ab. Dies entspricht der Basisstufe des Thüringer Frühwarnsystems.

→ Die **Warnphase (Warnstufe 1 bis 3)** in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO ermöglicht es, die Warnstufen des Frühwarnsystems auch im Bereich der Kindertagesbetreuung umzusetzen. Die ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO beschreibt dazu wie bisher einschlägige und bekannte Maßnahmen.

→ Die **Situationsphase** trifft Regelungen im Fall, dass bei einer Person, die eine Kindertageseinrichtung betreten hat, eine bestätigte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bekannt wird. Die möglichen zu ergreifenden Maßnahmen werden mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Altenburger Land abgestimmt. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind auf Personen zu beschränken, die Kontakt zu der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, und so zu gestalten, dass der Betrieb weitestmöglich aufrecht erhalten wird.

für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden Nobitz und Langenleuba-Niederhain

Einführung

Dieser Hygieneplan inklusive Infektionsschutzkonzept entspricht allen Vorgaben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Die Gemeinde Nobitz als Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtungen tragen die Verantwortung für die Meldung von Infektionsfällen mit SARS-CoV-2 an das örtliche Gesundheitsamt und das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Aufgaben der Leitung

Die Leitung sichert die hygienischen Erfordernisse, die Anleitung der Beschäftigten, die Durchführung von Hygienebelehrungen (siehe Anlage 1) sowie die Erfüllung der Melde- und Dokumentationspflicht (§ 9 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO). Sie überwacht die Einhaltung des Hygieneplans inkl. der Maßnahmen des Infektionsschutzkonzeptes. Sie hält den Kontakt zum Gesundheitsamt und den Eltern, insbesondere der Belehrung der Eltern im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG und § 15 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Betretungs- und Teilnahmeverbote, Verhalten bei Auftreten von Symptomen

Betretungs- und Teilnahmeverbote

Personen, die positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Dies gilt entsprechend für Personen mit erkennbaren Symptomen.

Die konkreten Symptome wurden vom Ministerium im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde festgelegt und durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bekannt gegeben, auch abrufbar unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/kita>.

In allen Stufen gelten Betretungsverbote für Personen mit bestimmten Symptomen. Zu den Erkältungssymptomen, die ein Betretungsverbot nach sich ziehen, zählen:

- gastrointestinale Symptome (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
- Kopf- und Gliederschmerzen;
- Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
- schwere respiratorische Symptome wie akute Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38°C;
- respiratorische Symptome (trockener Husten, infektiöse Entzündung der Nasenschleimhaut (Schnupfen), Fieber), wenn zusätzlich ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist oder
- eine Exposition gegenüber dem SARS-CoV-2-Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.

Personen, die Erkältungssymptome hatten, dürfen die Einrichtungen wieder betreten:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder

- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Weiterhin dürfen Personen, die Durchfall, Erbrechen und Fieber hatten, die Einrichtungen erst wieder betreten, wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens 2 Tage (48 Stunden) nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit.

In Abstimmung mit dem Fachdienst Gesundheit vom Landratsamt Altenburg:

Kranke Kinder, *denen es gesundheitlich offensichtlich nicht gut geht*, gehören - selbst mit einer ärztlichen Gesundheitschreibung oder einer Negativtestung - nicht in die Betreuung der Kindertageseinrichtung!

Das Betretungsverbot gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, gemäß der Beurteilung eines Sorgeberechtigten.

Personen, die direktem Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. IfSG gelten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist wieder erlaubt für:

- positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestete Personen frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit; beruht das positive Testergebnis auf einem Antigenschnelltest, endet das Betretungsverbot bei Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekulargenetischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- Personen mit o.g. Symptomen entweder frühestens fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs,
- Kontaktpersonen nach Beendigung der Quarantäne.

Die Regelungen zu Betretungsverboten nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG bleiben unberührt.

Die Entscheidung über das Betretungs- und Teilnahmeverbot trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Verhalten bei Auftreten von Symptomen

Bei Auftreten erkennbarer Symptome einer COVID-19-Erkrankung in der Betreuungszeit ist das betreffende Kind zu isolieren. Eine Abholung des Kindes durch die Eltern ist unverzüglich zu veranlassen. Die Eltern müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hingewiesen werden. Besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2, wirkt die Einrichtung an allen Maßnahmen der Gesundheitsämter mit.

Zeigen sich während der Betreuung der Kinder einschlägige Symptome bei Beschäftigten, ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Den Beschäftigten wird empfohlen, telefonisch mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen.

Umsetzung der Melde- und Dokumentationspflicht

Meldepflicht

Sobald die Leitung der Einrichtung Kenntnis über eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion in der von ihr geleiteten Einrichtung hat, wird sie dies dem zuständigen Gesundheitsamt melden und die entsprechenden Angaben weitergeben (siehe Anlage 2 + 3).

Die bestätigten SARS-COV-2-Infektionen von Personal und betreuten Kindern der Einrichtungen werden durch die Leitung an den Träger gemeldet. Der veranlasst umgehend die Meldung an das TMBJS und das örtliche Jugendamt als „Besonderes Vorkommnis“.

Dokumentationspflicht (u. a. Kontaktmanagement)

Die Leitung der Einrichtung stellt sicher, dass Infektionsketten lückenlos zurückverfolgt werden können.

Zu erfassen sind insbesondere die Zusammensetzung der Gruppen, sofern in der Einrichtung eine Betreuung in festen Gruppen erfolgt, dass in der jeweiligen Gruppe tätige pädagogische Personal und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung sowie weiteren einrichtungsfremden Personen. Weiterhin müssen sich Personen, die nicht zum Personal gehören und sich länger als zehn Minuten in einer Einrichtung aufhalten, bei der Kita-Leitung der Einrichtung namentlich anmelden sowie zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung eine schriftliche Erklärung zur Erreichbarkeit und darüber, dass bei ihnen keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung vorliegen, abgeben (siehe Anlage 4).

Die Entscheidung über den Zutritt trifft die Leitung der Einrichtung.

Die personenbezogenen Daten zur Kontaktnachverfolgung sind

1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
3. für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
4. unverzüglich nach Ablauf der Frist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen und zu vernichten.

Die zu erhebenden Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Belehrung, Erklärung der Personensorgeberechtigten

Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Beschäftigten und Personensorgeberechtigten über die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausreichend und in geeigneter Weise zu belehren und dies zu dokumentieren. Die Personensorgeberechtigten haben vor Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung eine schriftliche Erklärung über die Kenntnisnahme der Belehrung abzugeben. Die Erklärung muss jeweils zu den Stichtagen 15. Oktober 2021 und 15. Januar 2022 erneut abgegeben werden und ist Voraussetzung für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung (siehe Anlage 5).

Grundlegende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

gültig für Basisphase, Warnphasen Stufe 1 bis 3 und Situationsphase

Deshalb gelten folgende Festlegungen:

- Es wird auf eine konsequente Händehygiene bei allen Personen in der Einrichtung (Kinder und Fachkräfte) geachtet.
- Unnötiger Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) und die Berührungen von Gesicht, insbesondere Augen, Nase und Mund mit den Händen, werden vermieden.
- Die Huste- und Niesregeln werden eingehalten.
- Taschentücher werden nur einmalig benutzt und sofort in einen Müllbehälter mit Deckel entsorgt.
- Es erfolgt keine gemeinsame Nutzung von Trinkflaschen, Essgeschirr, Bechern und Besteck in der Einrichtung.
- Flüssigseife aus Spendern in den Sanitärräumen und an den Waschbecken in den anderen Räumen ist ausreichend vorhanden.
- Es werden Papier-/Einmalhandtücher mit entsprechenden Auffangbehältern benutzt.
- Es findet eine regelmäßige Raumlüftung, keine Kipplüftung, sondern Stoßlüftung unter Beachtung der Sicherheit der Kinder (Die Aufsicht wird dabei gewährleistet!) statt.
- Es finden vermehrt Aktivitäten im Freien statt.
- Die Räume werden gemäß dem Hygieneplan gereinigt
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln beschränkt sich auf die im Hygieneplan vorgesehenen Anwendungsbereiche. Dabei wird die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln beachtet (Aufsicht, sichere Aufbewahrung, Arbeitsschutz).
- Dienstberatungen/Teambesprechungen werden unter Beachtung von Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, ggf. MNB, Lüften) durchgeführt.
- Einrichtungsfremde Personen tragen auf Gelände der Einrichtung eine Mund-Nasenbedeckung und sorgen für die Einhaltung des Mindestabstandes.
- Die Personensorgeberechtigten, die abholberechtigten Personen und sonstige Besucher der Kindertagesstätte werden per Aushang informiert, dass im Gelände der Kindertagesstätte sowie im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.
- Elterngespräche werden unter Einhaltung von Mindestabstand durchgeführt.
- Die Elternabende finden zeitlich gestaffelt und, sofern möglich, im Freien statt.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt.
- Bei Eingewöhnungen wird darauf geachtet, dass kein direkter Kontakt der Erwachsenen stattfindet. Die Anwesenheit der Begleitperson in der Einrichtung wird dokumentiert.
- Vor den Einrichtungen werden Desinfektionsmittelspender bereitgestellt, zu dessen Nutzung alle Personen angehalten sind, welche die Einrichtung betreten.
- Dem Personal stehen zweimal wöchentlich Selbsttests zur Verfügung.

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot

gültig für Basisphase und Warnphase Stufen 1 bis 2

Die Öffnungszeiten entspricht dem Rechtsanspruch nach § 2 ThürKigaG und ist wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag von 6:00 – 16:30 Uhr

gültig für Warnphase Stufe 3 und Situationsphase

Die Betreuung der Kinder erfolgt in eingeschränkter Form unter Beachtung der Infektionsschutzregeln des § 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO. Es gilt eine strenge Beachtung des Gebots der Kontaktminimierung.

Es erfolgt eine Betreuung in beständigen Gruppen in einem fest zugewiesenen Raum mit festem Betreuungspersonal (siehe Anlage-je Kita speziell auszufertigen). Bei der gleichzeitigen Nutzung von Gemeinschaftsräumen und Freiflächen sind Kontakte zwischen den Gruppen zu vermeiden.

Der Betreuungsanspruch wird eingeschränkt, aber ein verlässliches Angebot von mindestens 8 Stunden ist anzustreben:

Montag bis Freitag von 07:00-15:30 Uhr

Konzeptionelles Handeln

gültig für Basisphase und Warnphase Stufen 1 bis 2 – gemäß Einrichtungskonzeption

gültig für Warnphase Stufe 3 und Situationsphase – Untersagung von offenen Konzepten

Zutritt für Eltern und einrichtungsfremde Personen

gültig für Basisstufe – qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten des Einrichtungsgeländes

gültig für Warnphase Stufen 1 bis 3 - qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten des Einrichtungsgeländes UND 3G-Nachweis erforderlich, sofern Aufenthalt länger als 10 Minuten dauert oder die Situation ausreichenden Infektionsschutz nicht ermöglicht (Mindestabstand).

gültig für Situationsphase - qualifizierte Gesichtsmaske ab Betreten des Einrichtungsgeländes UND 3G-Nachweis erforderlich, sofern Aufenthalt länger als 10 Minuten dauert oder die Situation ausreichenden Infektionsschutz nicht ermöglicht (Mindestabstand) oder eine Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit einem negativen Testergebnis vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen der Einrichtung durchgeführt haben.

→ wird über Ministerium gerade abgeklärt

16								
17								
18								
19								
20								
21								
22								
23								
24								
25								
26								
27								
28								
29								
30								
31								
32								
33								
34								
35								
36								
37								
38								
39								
40								
41								
42								
43								
44								
45								
46								

Dokumentation einrichtungsfremder Personen (Anlage 4)

Verbindliche Erklärung zur Erreichbarkeit und zum Gesundheitszustand sowie Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Einrichtung

Name und Anschrift der Ein- richtung:	
---	--

Personenbezogene Daten

Name, Vorname(n)	
Firma	
Telefonnummer(n) dienstlich / privat	

Besuch in der Kindertagesstätte

Datum	
Uhrzeit (von – bis)	
Grund des Be- suchs	

Erklärung zum Gesundheitszustand

Hiermit wird bestätigt, dass ich

- a) keine erkennbaren Symptome einer Covid-19-Erkrankung gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts aufweise (vgl. die jeweils aktuelle Konkretisierung auf der [Homepage des TMBJS](#) in der Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung unter Nr. 2) bzw. innerhalb der letzten fünf Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nach Vorlage eines negativen Testergebnisses nach einer Testung nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO die Einrichtung erst wieder betrete oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs,
- b) für mich keine Quarantäneanordnung aufgrund eines direkten Kontakts zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person vorliegt oder eine Absonderungspflicht besteht,
- c) ich die Einrichtung im Falle einer positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erfolgten Testung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit die Einrichtung wieder betrete und im Falle eines positiven Antigenschnelltests einen Nachweis eines negativen Testergebnisses einer molekularbiologischen PCR-Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann.

Datenschutzhinweis

Im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung werden die Daten an das zuständige Gesundheitsamt weiter gegeben¹.

Ort/Datum

Unterschrift einrichtungsfremde Person

¹ Umgang mit Ihren Daten:

- 4 Wochen Aufbewahrung
- Schutz vor unberechtigter Kenntnisnahme
- Nutzung ausschließlich für infektionsschutzrechtlichen Zwecke
- Übermittlung an zuständige Gesundheitsamt (nur bei Aufforderung durch das Gesundheitsamt!)
- datenschutzgerechte Vernichtung unverzüglich nach Ablauf der 4-Wochen-Frist

Erklärung zur Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie) (Anlage 5)

Zur Vorlage in der Einrichtung gemäß § 15 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO

Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung:	
--	--

Betreutes Kind

Name, Vorname(n):		Geburtsdatum:	
Gruppe:			

Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigte(n)

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

Name, Vorname(n):		
Wohnanschrift		
Telefonnummer(n)		

Ich/Wir erkläre/n zum Infektionsschutz- und Hygienekonzept der Einrichtung:

- Die Betretungsverbote sowie die Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie der Einrichtung sind mir/uns bekannt.
- Ich habe/wir haben diese zur Kenntnis genommen.
- Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, diese zu beachten.

Insbesondere wurde ich/wurden wir darauf hingewiesen, dass Personen, die Erkältungssymptome hatten, die Einrichtungen erst wieder betreten dürfen:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens fünf Tage nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit; oder
- nach Vorlage eines Nachweises über einen durch einen infektionsschutzrechtlich befugten Dritten vorgenommenen negativen PCR-Tests oder PoC-Antigenschnelltests; oder
- nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuchs.

Weiterhin wurde ich/wurden wir darauf hingewiesen, dass Personen, die Durchfall, Erbrechen und Fieber hatten, die Einrichtungen erst wieder betreten dürfen:

- wenn die Symptome abgeklungen sind, und zwar frühestens 2 Tage (48 Stunden) nach Beginn der Symptome und gleichzeitig mindestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns insbesondere bei Auftreten von Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (vgl. hierzu die jeweils aktuellen Konkretisierungen in der Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung unter <https://bildung.thueringen.de/corona/>) dem zu betreuenden Kind oder einer anderen im Hausstand lebenden Person umgehend die Einrichtung zu informieren und die Einrichtung nicht zu betreten.

Datenschutzhinweis

Im Falle einer notwendigen Kontaktnachverfolgung werden die Daten an die zuständige Behörde weitergegeben.

Ort/Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Anlage 6

Kita „Purzelbaum“
Lohma 37 d
04618 Langenleuba-Niederhain

Leiterin: Frau Thannheiser

Tel.: 034497 78333

E-Mail: purzelbaum@gemeinde-langenleuba-niederhain.de

Gruppeneinteilung

In unserer Einrichtung werden 14 Kinder, im Alter von 2-6 Jahren betreut und generell nur von 2 Erzieherinnen in einer Gruppe.

Organisation Bringen und Abholen

Es wird darauf geachtet, dass keine Ansammlung von Personen in den Fluren erfolgt. Alle Kinder benutzen den vorderen Eingang, die Kinder kommen zu unterschiedlichen Zeiten. Falls sich zeigt, dass ein Bringe- u. Abholplan benötigt wird, erstellt die Leiterin diesen.